

Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit

Vom 2. März 2022

Auf Grund von § 21 Absatz 3 Nummer 6 und Absatz 8 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 15. September 2021 (GBl. S. 794), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Februar 2022 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Kultusministerium verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit vom 23. August 2021 (GBl. S. 731), die zuletzt durch Verordnung vom 2. Februar 2022 (GBl. S. 75) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(1) Angebote sind in der Basisstufe gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 CoronaVO ohne Zutrittsbeschränkungen zulässig.

(2) Angebote sind in der Warnstufe gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 CoronaVO

1. mit getesteten, genesenen oder geimpften Personen ohne Personenobergrenze oder

2. mit bis zu 36 Personen

innerhalb geschlossener Räume oder im Freien zulässig.

(3) Angebote sind in der Alarmstufe gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 CoronaVO

1. mit bis zu 2.000 genesenen oder geimpften Personen oder

2. mit bis zu 120 getesteten, genesenen oder geimpften Personen in Verbindung mit einem Nachweis über einen negativen Antigen-Schnelltest oder einen negativen PCR-Test auch bei Personen, die noch keine Auffrischungsimpfung erhalten haben oder deren vollständige Impfung oder Genesung länger als drei Monate zurückliegt, oder
3. mit bis zu 12 Personen

innerhalb geschlossener Räume oder im Freien zulässig.

(4) Für alle Personen wird eine Testung auf das Coronavirus allgemein empfohlen.“

- b) In Absatz 5 Satz 4 werden nach den Wörtern „haben die“ die Wörter „Anzahl der“ eingefügt.
 - c) Absatz 6 wird aufgehoben.
2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „für geimpfte, genesene und getestete Personen nach § 2 Absätze 1, 2 und 3 jeweils Nummer 2“ durch die Angabe „nach § 2“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Beteiligungszahl“ durch das Wort „Personenzahl“ ersetzt.
 3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Maskenpflicht

Für Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr gelten die Regelungen nach § 3 CoronaVO zum Tragen einer medizinischen Maske oder einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar). In der Warn- und Alarmstufe gilt für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr innerhalb geschlossener Räume eine Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 CoronaVO. Von der Maskenpflicht kann

1. in der Basis-, Warn- und Alarmstufe in geschlossenen Räumen, die von diesen Personen zum Zwecke der Übernachtung gemeinsam genutzt werden,
2. in der Basisstufe in geschlossenen Räumen, während sich getestete, genesene oder geimpfte Personen an fest zugewiesenen Sitzplätzen aufhalten und zwischen diesen Sitzplätzen die Mindestabstandsempfehlung von 1,5 Metern nach § 2 CoronaVO eingehalten werden kann,

abgewichen werden. Die geschlossenen Räume sind nach § 2 CoronaVO regelmäßig zu belüften.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „eingehalten“ das Wort „und“ eingefügt und die Wörter „und eine Datenverarbeitung nach § 8 CoronaVO durchgeführt“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Beim Betrieb von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit sind die allgemeinen Abstands- und Hygieneempfehlungen nach § 2 CoronaVO einzuhalten und es ist zuvor ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 7 CoronaVO zu erstellen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. März 2022 in Kraft.

Stuttgart, den 2. März 2022

Lucha

In Vertretung

Prof. (apl.) Dr. Uwe Lahl

Amtschef